



SATZUNG

der LG Kaufungen e.V.

vom 09.03.2001 / Letzte Änderung: 11.03.2011

und

JUGENDORDNUNG

der LG Kaufungen e.V.

vom 07.03.2001

SATZUNG der LG Kaufungen e.V.

§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen:
Laufgemeinschaft Kaufungen e. V.
und hat seinen Sitz in Kaufungen. Er wurde am 01 .01 .1977 gegründet und wurde in das Vereinsregister unter der Nummer 1418 eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK UND AUFGABEN

Die Laufgemeinschaft dient der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder, auf der Grundlage des Amateurgedankens. Sie ist parteipolitisch, konfessionell und den rassistischen Gesichtspunkten gegenüber neutral.

Die Aufgaben des Vereins sind die Pflege des Sports, Förderung der Leichtathletik mit dem Ziel körperlicher Leistungsfähigkeit, Gesundheit und Lebensfreude. Die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen soll dabei in ganz besonderem Maße verwirklicht werden.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT IN DEN VERBÄNDEN

Der Verein ist Mitglied der zuständigen übergeordneten Landesbund Fachverbände.

Die Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Fachverbände sind für den Verein und die Mitglieder verbindlich.

§ 5 MITGLIEDSCHAFT

1. Der Verein führt als Mitglieder:
 - a) ordentliche Mitglieder (ab dem 18. Lebensjahr)
 - b) Kinder und Jugendliche (bis einschließlich 17 Jahre)
 - c) Ehrenmitglieder
2. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.
3. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Mitglieder im Alter unter 18 Jahre können nur mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.
4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
5. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod;
 - b) durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig und spätestens 4 Wochen zuvor zu erklären ist;
 - c) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 9 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter

schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt.

- d) durch Ausschluss bei vereinschädigendem Verhalten, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekanntzugeben. Gegen den Ausschluss kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.
6. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein.
7. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Art, Höhe und Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung fest. ,

§ 6 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Jugendvollversammlung

§ 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den drei ersten Monaten des Kalenderjahres stattfinden. Die Einladungen zu einer Mitgliederversammlung, an alle ordentlichen Mitglieder (§ 4 Abs. 1. a.) hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung, zu erfolgen.
3. Die Tagesordnung soll enthalten:
 - a) Berichte des Vorstandes
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Neuwahl des Vorstandes
 - d) Bestätigung des/der Jugendwart/in der/die von der Jugendversammlung gewählt ist
 - e) Wahl von zwei Kassenprüfern
 - f) Haushaltsvorschlag
 - g) Anträge
 - h) Verschiedenes
4. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen 8 Tage vor der Versammlung beim Vorstand vorliegen.
5. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.
6. Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (Enthaltungen zählen nicht mit).
8. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
9. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu,

wie den ordentlichen. 10. Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Kassenprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat einmal im Jahr zu erfolgen, über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten

§8 DER VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) der/dem 1. Vorsitzenden;
 - b) der/dem 2. Vorsitzenden;
 - c) dem/der Schatzmeister/in;
 - d) dem/der Schriftführer/in;
 - e) dem/der Pressewart/in;
 - f) dem/der Jugendwart/in;
 - g) dem/der Wart/in für Öffentlichkeitsarbeit
2. Der Vorstand beschließt über die Verteilung der einzelnen Aufgaben.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind
 - a) der/die 1. Vorsitzende,
 - b) der/die 2. Vorsitzende,
 - c) dem/der Schatzmeister/in.Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für 2 Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt. .
5. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.

§ 9 EIGENSTÄNDIGKEIT DER VEREINSJUGEND

1. Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Vereinsjugendarbeit. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und Jugendordnung selbständig. Sie entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit.
2. Sie wird geleitet durch den Jugendausschuss. Dieser wird in einer Jugendvollversammlung gewählt. Jugendwart oder Jugendwartin vertreten die Interessen der Jugend im Vorstand. Alles Weitere regelt eine Jugendordnung, die von der Jugend zu entwerfen ist und durch eine Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden muss.

§ 10 AUFLÖSUNGS BESTIMMUNG

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den Landessportbund Hessen e. V. oder an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, der bzw. die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 11 INKRAFTTRETEN

Die Satzungsänderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister In Kraft. Im Innenverhältnis zeigt sie Wirkung mit der Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung vom 09.03.2001.

JUGENDORDNUNG der LG Kaufungen e. V.

§ 1 NAME UND MITGLIEDSCHAFT

Mitglieder der Jugendabteilung der Laufgemeinschaft Kaufungen e. V. sind alle weiblichen und männlichen Jugendlichen bis zum Alter von 18 Jahren, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung.

§2 AUFGABEN

Die Jugendabteilung der Laufgemeinschaft Kaufungen e. V. führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel. Aufgaben der Jugendabteilung sind:

- a) Die Förderung des Sports
- b) Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen
- c) Pflege der internationalen Verständigung

§3 ORGANE

Organe der Jugend der Laufgemeinschaft Kaufungen e. V. sind:

- a) Die Jugendvollversammlung
- b) Der Vereinsjugendausschuss

§4 JUGENDVOLLVERSAMMLUNG

Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Jugend im Verein. Die Aufgaben sind:

- a) Festlegung von Richtlinien
- b) Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses
- c) Beratung der Jahresabrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplans
- d) Entlastung des Jugendausschusses
- e) Wahl des Jugendausschusses
- f) Wahl der Delegierten zu Jugendtagungen
- g) Beschlussfassung von Anträgen

§ 5 VEREINSJUGENDAUSSCHUSS

- a) Der Vereinsjugendausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, Beisitzern sowie Jugendvertreter.
- b) Der Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen.
- c) Der Vorsitzende des Jugendausschusses ist Mitglied des Vereinsvorstandes.
- d) Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden von der Jugendvollversammlung auf 2 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsjugendausschusses im Amt.
- e) Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt, mindestens jedoch einmal jährlich.
- f) Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der Mittel, die der Jugendabteilung zufließen.
- g) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuss Unterausschüsse bilden. Deren Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses.

§6 JUGENDORDNUNGSÄNDERUNGEN

Änderungen der Jugendordnung können nur von der ordentlichen Jugendvollversammlung oder speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendvollversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens $\frac{2}{3}$ der anwesenden Stimmberechtigten.

Beschlossen am 07.03.2001